

Europäische
Wallfahrtsstudien
Band 11



Kulturkampf und Volksfrömmigkeit

Die Diskussion im preußischen Staatsministerium
und in der preußischen Verwaltungselite
über die staatliche Repression des Wallfahrts- und
Prozessionswesens im Kulturkampf

Volker Speth

2. Das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 und seine Anwendung auf das Wallfahrts- und Prozessionswesen vor dem Kulturkampf

Im Mittelpunkt des preußischen innergouvernementalen und inneradministrativen Diskurses um die Regulierung oder – intentionsangemessener gesagt – Strangulierung des Wallfahrts- und Prozessionswesens während des Kulturkampfes stand die Frage, ob eine strenge(re) Handhabung des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 den staatlichen Zielvorstellungen genüge oder ob ein eigenes Gesetz angebracht sei, um auf dieser Rechtsbasis die Sakralmobilität stärker zurückdrängen oder gar ganz aus dem öffentlichen Raum verbannen zu können. Deshalb sollen in diesem Kapitel zuvor die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes vorgestellt, deren praktische Anwendung seitens des Staates im Westen Preußens vor Kulturkampfbeginn skizziert, die Reaktionen der Bischöfe des Kölner Metropolitansprengels auf das staatliche Vorgehen beschrieben und die Auswirkung des Vereinsgesetzes auf das Wallfahrts- und Prozessionswesen vor dem Kulturkampf abgeschätzt werden.

Das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850¹ ist ein Produkt der Reaktion, die auf die Revolution von 1848/49 folgte. Es bezweckte die Reglementierung des Vereinswesens und die Einschränkung der Versammlungsfreiheit, was schon in seinem offiziellen Titel ‚Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes‘ – gegen den Strich gelesen – deutlich zum Ausdruck kommt. Das Wallfahrts- und Prozessionswesen, das nach damaligem Verständnis als nichtprivate, zweckgerichtete, temporäre und freiwillige Personenvereinigung Teil des Vereinswesens war, wurde eigens in § 10 erwähnt: *Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegägnisse so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.* Dieser Paragraph bedeutete zunächst einmal eine religionsfreundliche Ausnahmeregelung, denn er befreite Prozessionen und Wallfahrten, falls sie althergebracht waren, von der in § 9 für alle anderen öffentlichen Versammlungen und Aufzüge dekretierten Pflicht zur jedesmaligen vorherigen Einholung einer

1 Text: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jg. 1850, S. 277–283; A. Born: Das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850; F. Hermens [Hrsg.]: Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung, Bd. 4, S. 1111–1116 (im Auszug). – Vgl. E. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 109f.

ortspolizeilichen Genehmigung,² während nichtalthergebrachte Wallfahrten und Prozessionen genau wie alle säkularen öffentlichen Veranstaltungen immer einer eigenen Polizeierlaubnis bedurften. Der das Unterscheidungskriterium enthaltende vage Konditionalsatz „wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden“ wurde freilich unterschiedlich interpretiert, was zu Kontroversen innerhalb der Verwaltung, zu Konflikten zwischen dem Staatsapparat und der Kirche und zu widersprüchlichen Gerichtsurteilen führte. Die restriktive Richtung deutete die Bedingung der Hergebrachtheit dergestalt, dass die betreffende Prozession oder Wallfahrt nur dann nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Staatsorgane unterliegt, wenn sie an dem Ort, an welchem sie stattfindet bzw. von welchem sie ausgeht, nach Termin, Anfangszeitpunkt, Dauer, Wegstrecke und Erscheinungsform, also nach ihrem gesamten konkreten Ablaufmodus, eine längere Tradition aufweist. Danach würden also z.B. die Neueinrichtung einer Wallfahrt, die Vornahme eines außerordentlichen, notbedingten Bittgangs ebenso wie Ausführungsänderungen an bereits eingebürgerten Gängen ein staatliches Plazet erfordern. Diese Deutung eröffnete somit der Exekutive die Möglichkeit, nach Belieben das Ausmaß der öffentlichen Sakralmobilität auf den erreichten Stand zu fixieren und über jede Ausdehnung arbiträr entscheiden zu können, weshalb sie natürlich von ihm verfochten wurde. Die liberalere, von der Kirche vertretene Auffassung berief sich dagegen auf die in Art. 12 der höherrangigen preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 eingeräumte Freiheit der öffentlichen Religionsausübung³ und argumentierte, das Vereinsgesetz wolle nur den Missbrauch von Prozessionen und Wallfahrten verhindern, damit nicht unter deren Deckmantel politische Demonstrationen oder Versammlungen abgehalten werden. Diese Auslegung sah die von einer Erlaubniseinhaltung befreende Althergebrachtheit bereits dann als gegeben an, wenn eine Prozession oder Wallfahrt in den landes- oder bistumsweit seit langem üblichen, teils kirchlich vorgeschriebenen Formen abgehalten wird, unabhängig davon, ob sie an dem konkreten Ort, an welchem sie stattfindet bzw. von welchem sie ausgeht, altherkömmlich ist. *Unter dem Ausdrucke „in hergebrachter Art“ könne – so die Position der Kirche – nicht das örtliche Herkommen, sondern nur die in der*

2 § 9 des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 lautet: *Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus [der] Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldigen Rücksichten zu beachten.*

3 Zum Staatskirchenrecht der revidierten Preußischen Verfassung von 1850 vgl. E. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 105–107 u. 114–118; P. Landau: Das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts, S. 168–174.

katholischen Kirche überhaupt übliche Weise verstanden werden,⁴ weil sonst auf dem Wege der Gesetzgebung das verfassungsmäßig garantierte Recht der freien Religionsausübung ausgehöhlt werde.⁵ Dieses Gesetzesverständnis hätte,

4 Denkschrift des Bischofs von Paderborn für den Kölner Erzbischof vom 28. Januar 1853 (AEK, Gen. I 4.4,2).

5 Der Oberpräsident der Provinz Westfalen an Kultusminister v. Raumer am 12. Januar 1852 (GStA PK, Kultusministerium, Bd. 2): *Für die Zulässigkeit [von Prozessionen und Wallfahrten] beruft man sich [kirchlicherseits] auf die durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses, bezeichnet die Prozessionen als ein exercitium publicum religionis und findet dieses auch durch den allegirten § 10 der Verordnung vom 11ten März 1850 nicht beeinträchtigt. Diese Verordnung bezwecke nur die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Um vorzubeugen, daß nicht etwa unter dem Vorwande einer kirchlichen Prozession p. eine unerlaubte Versammlung veranstaltet werde, sei der Zusatz gemacht: „wenn (nicht: wo) sie in der hergebrachten Art statt finden“, d.h. wenn sie so abgehalten werden wie es, beispielsweise bei den Katholiken, in einem Landesteile gebräuchlich sei. Von der letzten Auslegung haben sich anscheinend auch die Behörden in vielen Fällen leiten lassen, indem nach den öffentlichen Blättern in manchen Orten, beispielsweise zu Soest, Lippstadt, Siegen Prozessionen stattgefunden haben, ohne daß dazu vorher die Genehmigung nachgesucht [worden] ist.*

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow, an Kultusminister v. Raumer am 19. November 1852 (GStA PK, Kultusministerium, Bd. 2): *Über die Auslegung der Vorschrift in § 10 der Verordnung vom 11. März 1850 bestehen, nach den bisher gemachten Erfahrungen, zwei verschiedene Auffassungen. Auf der einen Seite nimmt man, und, wie ich glaube, mit Recht an, daß nur solche kirchliche[n] Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht bedürfen, welche an dem Orte, wo sie stattfinden sollen, hergebracht und durch dieses örtliche Herkommen der Polizeibehörde genau bekannt sind; auf der anderen Seite aber glaubt man, die Exemption von jeder polizeilichen Einwirkung für alle Prozessionen u.s.w. ohne Weiteres in Anspruch nehmen zu können, welche auf allgemeinen Gebräuchen oder Festsetzungen in der katholischen Kirche oder doch in der betreffenden Diözese beruhen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Orte, um den es sich handelt, bisher üblich und hergebracht gewesen sind. Diese letztere wird natürlich von den kirchlichen Organen mit Entschiedenheit verfochten und zu der ihrigen gemacht.*

Der Bischof von Paderborn, Drepper, an Kultusminister v. Raumer am 17. Oktober 1851 (AEK, Gen. I 4.4,2 in Abschrift): *Diese Entscheidungen [d.h. Gerichtsurteile] sowie die Verfügungen der genannten Polizeibehörden beruhen auf einer Interpretation des § 10 der Verordnung vom 11. März pr. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, welche nicht nur mit dem Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar pr. im graden Widersprache steht, sondern auch durch den Zweck und den Buchstaben jenes Gesetzes gar nicht gerechtfertigt wird. Nach dieser Interpretation sollen kirchliche Prozessionen nur an den Orten, wo, an den Tagen, an welchen, auf den Wegen, auf welchen, und mit denjenigen gottesdienstlichen Handlungen und Feierlichkeiten, mit welchen dieselben bisher abgehalten wurden, erlaubt [sein]; die öffentliche Religionsübung der Katholiken soll also in diesem Stütze strengstens auf das*

bisherige *örtliche* Herkommen beschränkt sein und hiervon ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Polizei nicht um ein Pünktchen abweichen dürfen. Daß dieses mit dem Artikel 12 der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehe, erkennt der Polizeirichter zu Dortmund in seinem Erkenntnis [d.h. Urteil] vom 11. März pr. ausdrücklich an. ... Das Gesetz vom 11. März 1850 will nicht die öffentliche Religionsübung, sondern das durch die Artikel 29 und 30 der Verfassung gewährleistete Versammlungs- und Vereinigungsrecht regeln, um Mißbräuche zu verhüten, welche die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährden. Wenn dasselbe auch die kirchlichen Processionen, Bittgänge und Wallfahrten in den Bereich seiner Dispositionen zieht, und die Zuläßigkeit derselben (ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung oder Anzeige) davon abhängig macht, daß sie in hergebrachter Art stattfinden, so hat dasselbe sicherlich nicht die Bestimmungen des Westphälischen Friedens, der mancherlei Religions-Recesse, Observanzen und Judicate über die Beschränkung der verschiedenen Religionsparteien in dem exercitium publicum religionis auf gewisse Orte oder Gegenden ... erneuern [wollen], es hat die Prozessionen der Katholiken (andere kirchliche Prozessionen gibt es zur Zeit wohl noch nicht) nicht auf Tage, Orte, Wege, Feierlichkeiten, dem bisherigen Herkommen eines jeden Ortes gemäß beschränken [wollen], sondern nur einen etwa möglichen Mißbrauch derselben zu Excessen, welche die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährden, verhüten wollen, und deßhalb verordnet, daß dieselben in hergebrachter Art, d.h. bei Katholiken in der Eingangs angegebenen, in der katholischen Kirche üblichen Weise stattfinden müssen. Dieses bisherige kirchliche Herkommen, d.h. die Genehmigung der geistlichen Obern, die Leitung des competenten Geistlichen, die mit den Processionen verbundenen gottesdienstlichen Handlungen (Gebet, religiöser Gesang pp), hat der Gesetzgeber so sehr als eine hinreichende Garantie gegen Excesse und politische Auswüchse, welche die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährden, betrachtet, daß er die kirchlichen Processionen, welche in solcher Art abgehalten werden, ganz allgemein von den Beschränkungen ausgenommen hat, welchen sonstige öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen unterworfen sein sollen. Daß nur dieses der Sinn des Gesetzes sei und daß dasselbe nur die Art der Abhaltung kirchlicher Processionen im Allgemeinen und nicht den Ort im Auge habe, folgt auch daraus, daß es sich nicht begreifen läßt, wie eine Procession die gesetzliche Freiheit und Ordnung an einem Orte, wo, oder auf einer Straße, auf welcher dieselbe bisher nicht stattgefunden hat, unter sonst gleichen Verhältnissen mehr gefährden sollte als an einem andern Orte oder auf einer andern Straße, wo dieselbe bisher üblich gewesen ist. ... [Es] folgt deßhalb nothwendig nach den Gesetzen des vernünftigen Denkens, daß es bei den kirchlichen Processionen gar nicht auf den Ort, den Raum, sondern nur auf die Art (den Modus) ankommt, und daß dieselben folglich überall erlaubt sind, wenn sie nur in der in der betreffenden Kirche hergebrachten, bei Katholiken also in der mehr[fach] erwähnten Weise stattfinden und daß folglich keine Polizeibehörde befugt ist, dieselben schon aus dem Grunde zu untersagen, weil sie bisher an dem betreffenden Orte oder an dem betreffenden Tage oder auf dem betreffenden Wege nicht gehalten worden sind.

Aus der eingereichten, jedoch nicht behandelten Petition des Bischofs von Münster an den Rheinischen Provinziallandtag von 1852 (AEK, Gen. I 4.4,2 in Abschrift): *Die katholische Kirche steht im Preußischen Staate als gleichberechtigt mit der evangelischen da; in Artikel 12 der Verfassungsurkunde ist die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Übung ausdrücklich gewährleistet worden.*

wenn es sich durchgesetzt hätte, faktisch alle von der Kirche in den traditionellen Formen veranstalteten, unter geistlicher Obhut stattfindenden Gänge, Auf- und Umzüge dem staatlichen Veto- und Eingriffsrecht, welchem deren weltliche Pendants selbstverständlich unterlagen, entzogen und hätte dadurch diesen öffentlichen Kirchenkulten gegenüber den sonstigen öffentlichen Veranstaltungen einen rechtlich privilegierten Sonderstatus eingeräumt, der die unbedingte Freiheit der Religionsausübung im öffentlichen Raum gesichert hätte. Doch das höchste preußische Gericht, das Obertribunal in Berlin, widersprach in seinen Urteilen regelmäßig der kirchlichen Auslegung und deklarierte wiederholt die von den staatlichen Behörden, insbesondere von den Staatsanwaltschaften vertretene Auslegung als die maßgebliche und richtige. Sowohl in seinem Urteil vom 28. Februar 1861, das die vorinstanzliche Verurteilung der Ordner und Leiter einer unangemeldeten nichthergebrachten Prozession bestätigte, als auch in seinem Urteil vom 17. September 1862, das unter Aufhebung des appellationsinstanzlichen Freispruchs den erstinstanzlichen Schulterspruch für vier Veranstalter einer feierlichen, prozessionsweisen Geleitung eines auswärtigen Wallfahrtzuges durch ihre Stadt wieder in Kraft setzte, wie auch in seinem Urteil vom 19. Juni 1863, das den vorinstanzlichen Freispruch für die Organisatoren einer nichtgenehmigten Prozession anlässlich der Errichtung und Einweihung eines Kreuzes kassierte, bestimmte das

Kirchliche Prozessionen gehören anerkannt und bekanntlich zur öffentlichen Religions-übung der Katholiken, und diese haben daher auch ein verfassungsmäßiges Recht, sie zu halten. Dieses Recht findet seine natürliche Begrenzung darin, daß die Prozession eine wirkliche Religions-Übung, wie sie in der Kirche hergebracht sind, bleiben muß. Das Gesetz vom 11. März 1850 ist zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts gegeben worden; es hat aber nicht beweckt und nicht bezeichnen können, die kirchlichen Prozessionen der Katholiken unter diese Kathedrinen des Versammlungs- und Vereinigungsrechts zu bringen, vielmehr nur, damit nicht unter der Form von Prozessionen andere politisch gefährliche Aufzüge veranstaltet werden können, verordnet, daß dieselben in hergebrachter Weise stattfinden müßten. Das Gesetz selbst hat dieses auch klar genug in § 10 durch die zwischen Leichenbegägnissen und kirchlichen Prozessionen in dem „wo“ und gegensätzlichen „wenn“ angegebenen Unterscheidung ausgesprochen. Leichenbegägnisse etc. „wo sie hergebracht sind“, kirchliche Prozessionen, „wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden“, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. Es liegt auch der Grund für diese Unterscheidung in der Sache selbst unverkennbar vor und die Maßgabe bei den kirchlichen Prozessionen („wenn sie in hergebrachter Weise stattfinden“) kann nicht auf die Räumlichkeit, den Ort wo sie hergebracht sind, sondern nur auf die objective Abhaltung der Prozession in einer Art und Weise, wie sie der Cultus der Kirche hergebracht [hat], bezogen werden. Auf den Ort kann es dabei schon der Verfassungs-Urkunde wegen gar nicht ankommen, weil die katholische Kirche im ganzen Preußischen Staate vollberechtigt ist. Auch die paritätische Gerechtigkeit muß eine derartige blos örtliche oder räumliche Restriction entschieden abweisen.

preußische Obertribunal, dass eine Prozession *nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung* eingebürgert sein müsse, dass also bezüglich der spezifischen Ausführungsmodalitäten und Verrichtungsdetails eine langjährige lokale Observanz vorliegen müsse und dass eine allgemeine landesübliche Gepflogenheit nicht ausreiche, um von der Einholung einer ortpolizeilichen Genehmigung entbunden zu sein.⁶

6 Aus dem Urteil des preußischen Obertribunals vom 28. Februar 1861 (Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen 1 (1861), S. 287–293): *Für kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge (wird), zu ihrer Vornahme ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde und selbst ohne Anzeige an diese, nicht bloß das Hergebrachtsein überhaupt erfordert, sondern auch, daß sie in der hergebrachten Art stattfinden. Dies bezieht sich, und namentlich in Betreff kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, nicht bloß auf die Form, sondern auch auf die Zeit der Vornahme und insbesondere auch auf den Ort der Vornahme, also auf das Herkommen oder Hergebrachtsein an einem bestimmten in Rede stehenden Orte* (ebd., S. 289).

Aus dem Urteil des preußischen Obertribunals vom 17. September 1862 (Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 24 (1862), S. 297–299; Archiv für preußisches Strafrecht 10 (1862), S. 770–772; Die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals in Strafsachen 3 (1863), S. 5–7): *Das Erkenntniß [d.h. Urteil] des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 15. Februar 1862 nahm auch auf Grund der Aussage des Angeklagten Probst B. und weil die übrigen Angeklagten dies nicht bestritten hatten, für erwiesen an, daß kirchliche Prozessionen zur Einholung und Geleitung der hier in Rede stehenden, zum Ablauf der heiligen Ursula nach L. ziehenden und von dort zurückkehrenden Wallfahrer durch die Stadt P. bisher in P. nicht hergebracht gewesen sind, und stellte tatsächlich fest, daß zu den dennoch stattgehabten diesfälligen Prozessionen am 19. und 23. Oktober 1861 die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde weder nachgesucht noch ertheilt worden ist. Demgemäß wurden auf Grund der §§ 10 und 17 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die Angeklagten, Probst B., Kreisrichter v. Z., Kreisrichter v. O. und Vikar J. bestraft. Auf ihre Appellation hat sie das Königliche Appellationsgericht zu P. durch Erkenntniß vom 13. Mai 1862 freigesprochen. Es hat die obigen thatsächlichen Feststellungen zwar beibehalten, indeß gefunden, daß der erste Richter die Bestimmung des § 10 a. a. O. „in der hergebrachten Art“ zu eng aufgefaßt habe. Es genüge nämlich zum Nachweise, daß die in Rede stehende Prozession nicht in der hergebrachten Art stattgefunden [hat], nicht, wenn die Anklage sich darauf beschränke zu behaupten und der erste Richter sich darauf beschränke festzustellen, daß Prozessionen, welche Wallfahrer am 19. und 23. Oktober jeden Jahres beim Zuge nach L. zum Ablauf der heiligen Ursula resp. Rückkehr von dort durch die Stadt P. geleiten, in P. nicht hergebracht seien; es habe vielmehr das Prozessionsherkommen in P. aus Veranlassung durchziehender auswärtiger Wallfahrtsprozessionen im Allgemeinen erörtert und namentlich behauptet resp. festgestellt werden müssen, entweder daß Prozessionen, welche durchziehende auswärtige Prozessionen durch die Stadt P. geleiten, überhaupt nicht hergebracht seien oder daß solche Prozessionen nur für ganz bestimmte Wallfahrten, z.B. die Wallfahrt nach L., und bei keiner anderen herkömmlich seien. Daraus daß ein spezielles Prozessionsherkommen zur Geleitung der Wallfahrer nach und von L. durch die Stadt nicht nachzuweisen sei, folge noch keineswegs das Nichtvorhandensein eines generellen, den einzel-*

nen Fall zufälliger Veranlassung mit umschließenden Herkommens. Es sei daher aus der Behauptung der Anklage und der Feststellung des ersten Richters nicht zu entnehmen, daß die in Rede stehenden Prozessionen nicht in hergebrachter Art stattgefunden haben. Somit sei von vornherein die Anklage nicht genügend thatssächlich substantiiert. Diese Ausführung des Appellationsrichters beruht aber, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht behauptet, auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung des § 10 a. a. O. Dieser befreit nämlich kirchliche Prozessionen etc. von der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde resp. von der dieser zu erstatteten Anzeige nur dann, wenn sie an dem betreffenden Orte in einer bestimmten Art hergebracht sind. Denn der § 10 des Vereinsgesetzes geht von der Ansicht aus, daß an sich jeder Aufzug unter den Begriff der Versammlung falle, und daß auch Aufzüge der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dem Verkehr gefährlich werden können. Bei kirchlichen Prozessionen und ähnlichen Aufzügen aber, welche an einem Orte durch längere Zeit in stets wiederkehrender Weise stattgefunden haben, lag dem Gesetzgeber dagegen ein so dringendes Bedürfnis der Überwachung nicht vor, und deshalb allein hat er die ganz konkrete Ausnahme für bestimmte Fälle eintreten lassen. Hieraus folgt aber bereits aus allgemeinen Interpretationsregeln, daß über diese Vergünstigung hinaus nicht gegangen werden kann, und daß es bei jedem einzelnen derartigen Aufzuge geprüft werden muß, ob er speziell an dem bestimmten Orte als hergebracht zu betrachten ist. Denn daraus, daß bei gewissen, regelmäßig in gewohnter Art wiederkehrenden Prozessionen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht zu besorgen ist, kann nicht ohne Weiteres hergeleitet werden, daß andere Prozessionen bei anderen Gelegenheiten, bei denen Zweck und Zeitumstände in Betracht kommen, nicht andere Wirkung haben. Aus dem Urteil des preußischen Obertribunals vom 19. Juni 1863 (Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 25 (1863), S. 199f): Der Appellationsrichter hat seine thatssächliche Feststellung, daß der am 9. Oktober 1861 zu W. unter Beteiligung der Angeklagten abgehaltene öffentliche Aufzug eine kirchliche Prozession gewesen ist, welche in der zu W. hergebrachten Art stattgefunden hat, nur darauf gegründet, daß er durch die Aussage des Probstes P. für festgestellt erachtet [hat], daß die Abhaltung von Prozessionen behufs der Einweihung von Kreuzen, Kruzifixen und Heiligenbildern auch ohne besondere historische Veranlassung nicht nur überhaupt in der althergebrachten Gewohnheit und dem Ritus der katholischen Kirche liegt, sondern auch im Pfarrsystem von W. bisher, und zwar unter den auch im vorliegenden Falle zur Anwendung gekommenen Formen, üblich gewesen ist, ohne daß nach der besonderen Veranlassung oder Bedeutung des einzelnen Falles ein Unterschied gemacht ist. Daß der in Rede stehende Aufzug nach Zeit, Ort und Bedeutung für eine in W. hergebrachte kirchliche Prozession zu erachten ist, hat der Appellationsrichter nicht festgestellt, vielmehr ausgesprochen, daß es des Vorhandenseins dieser Erfordernisse nicht bedarf, vielmehr die allgemeine Herkommlichkeit von Prozessionen bei Aufstellung von Kreuzen genügt, um auch diesen Aufzug von der Nothwendigkeit einer vorherigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde entbunden zu erachten. Die Beschwerde der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft, daß hiernach die thatssächliche Feststellung des Appellationsrichters auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung der Verordnung vom 11. März 1850 ... beruhe, erscheint begründet. Der Zweck dieser Verordnung ist, wie sich aus ihrer Überschrift, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem inneren Zusammenhange ergibt, zu verhüten, daß durch Mißbräuche, welche bei Vereinen, öffentlichen Versammlungen und Aufzügen vorkommen, die gesetzliche